



Wissenschaftlicher Dienst

Aktenzeichen
52-1695

4. Dezember 2017

Anwendung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

A. Auftrag

Die Fraktion der AfD hat sich an den Präsidenten des Landtags gewandt und um eine gutachtliche Äußerung des Wissenschaftlichen Dienstes zu Fragen der Anwendung des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 27. Juli 1992¹ gebeten.

B. Stellungnahme

I. Unter welchen materiell-rechtlichen Voraussetzungen kann oder muss eine Einrichtung insgesamt oder teilweise verhindert oder geschlossen werden, deren (einheitlicher oder verschiedener) Träger in ein und demselben Gebäude eine gemäß § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) anerkannte, nach diesem Gesetz bezuschusste Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und eine entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach Maßgabe des Landeshaushalts geförderte Einrichtung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne des § 13 SchKG betreibt? Auf Nr. 4 Abs. 2 der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I. S. 820) und § 9 Nr. 4 SchKG wird verwiesen.

1. Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind in den §§ 8 und 9 SchKG geregelt. Danach „*darf [eine Beratungsstelle] nur anerkannt werden*“, wenn sie Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 SchKG in der Lage ist. Insbesondere müssen dabei die in § 9 Nrn. 1 bis 3 SchKG näher

¹ Zuletzt geändert durch Art. 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722).

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung der Direktorin beim Landtag.

bezeichneten personellen und sachlichen Anforderungen sowie das in Nr. 4 normierte Gebot der strikten Trennung von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen erfüllt sein. Darüber hinaus muss die Bereitschaft zur Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 SchKG bestehen, wie sich aus der Verweisung des § 5 Abs. 1 SchKG auf § 219 StGB ergibt.²

Entgegen des Wortlauts in § 9 SchKG („*darf nur anerkannt werden*“) und in § 8 Satz 3 SchKG („*können auch ... anerkannt werden*“) besteht bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen wegen der gesetzlichen Zielrichtung einer pluralen Vielfalt von Beratungseinrichtungen ein Anspruch auf staatliche Anerkennung.³ Liegen die Voraussetzungen hingegen nicht vor, darf eine Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nicht erfolgen.

Liegt bei einer anerkannten Beratungsstelle eine der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Anerkennung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 SchKG zu widerrufen.

2. Das in § 9 Nr. 4 SchKG normierte Trennungsgebot geht auf die in der Fragestellung zitierte Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts zurück. Damit soll nach der Gesetzesbegründung eine Verbindung von Beratungsstellen und Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, „*die Bedenken aufkommen lassen könnte, daß die Beratungsstelle ihre Aufgabe zum Schutz des Ungeborenen wegen eines Interessenwiderstreites nicht in vollem Umfang erfüllt*“, entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ausgeschlossen werden⁴.

Das Bundesverfassungsgericht wiederum hat im Urteil vom 28. Mai 1993 hierzu ausgeführt: „*Wer den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, muß als Berater ausgeschlossen sein. Darüber hinaus ist eine wie immer geartete organisatorische, institutionelle oder wirtschaftliche Integration von Beratungsstellen in Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen unzulässig, wenn hiernach nicht auszuschließen ist, daß die Beratungseinrichtung materiell an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen interessiert ist.*“⁵

3. Wie sich aus den zitierten Gründen ergibt, ist maßgebliche Voraussetzung des Trennungsgebots der Ausschluss eines materiellen Interesses der Beratungsstelle an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen. Dies verlangt eine personelle, organisatorische und finanzielle Selbstständigkeit beider Einrichtungen.⁶ Deshalb dürfen Rechtsträger von Bera-

² OVG Frankfurt (Oder), NJW 2005, 842; OVG Lüneburg, NJW 2002, 2336, 2337 ff.; OVG Lüneburg, NJW 2003, 2848; vgl. auch BT-Drs. 13/1850, S. 21.

³ Ellwanger, SchKG, 1997, § 9 Rn. 2; VGH München, NJW 2005, 839, 840.

⁴ BT-Drs. 13/1850, S. 21.

⁵ BVerfGE 88, 203, 287.

⁶ Ellwanger, SchKG, 1997, § 9 Rn. 6.

tungsstellen und Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen nicht identisch sein.⁷ Nicht zulässig wäre daher beispielsweise der Eingriff in einem dazu bereiten Krankenhaus, dessen Träger derselbe Landkreis ist, der auch eine anerkannte Beratungsstelle unterhält. Ebenso darf ein nach den Vorschriften des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beratender Arzt einen Schwangerschaftsabbruch an derselben Frau nicht vornehmen (§ 219 Abs. 2 Satz 3 StGB).⁸ Zulässig wäre hingegen der Eingriff durch ein Krankenhaus in der Trägerschaft des Nachbarkreises.⁹

Vergleichbares gilt für Ärzte in Gemeinschaftspraxen und Praxisgemeinschaften, die organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sind. Schwangerschaftsabbrüche dürfen von einem Mitglied der Gemeinschaftspraxis/Praxisgemeinschaft nicht an diejenigen Frauen vorgenommen werden, bei denen zuvor die Schwangerenkonfliktberatung von einem anderen Mitglied der Gemeinschaftspraxis/Praxisgemeinschaft durchgeführt worden ist.¹⁰

4. Betreibt entsprechend der Fragestellung ein **einheitlicher** Träger in demselben Gebäude sowohl eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 9 SchKG als auch eine Einrichtung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen (vgl. § 13 SchKG) bedeutet dies einen Verstoß gegen das Trennungsgebot aus § 9 Nr. 4 SchKG.

Lag der Verstoß bereits bei Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle vor, fehlte es an einer Anerkennungsvoraussetzung, so dass die Anerkennung rechtswidrig war und nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 48 VwVfG (Bund) widerrufen werden kann.

Tritt der Verstoß erst später ein, liegt damit eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vor, so dass die Anerkennung der Beratungsstelle nach § 10 Abs. 3 Satz 3 SchKG zu widerrufen ist. Die strikte Widerrufspflicht dürfte allerdings aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf Anerkennung und der Verpflichtung der Länder nach § 8 SchKG, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sicherzustellen, eine enge Auslegung der Vorschrift erfordern.¹¹ Deshalb dürften zunächst eine Rüge und die Gelegenheit zur Behebung des Verstoßes erforderlich sein. Erst nach Ablauf einer gesetzten Frist oder der Weigerung zur Behebung¹² des Verstoßes dürfte dann ein Widerruf in Betracht kommen.

⁷ Ellwanger, SchKG, 1997, § 9 Rn. 6; vgl. auch Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 219 Rn. 19: „Um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen, ist in *organisatorischer* Hinsicht Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, die Anerkennung zu versagen.“

⁸ Vgl. Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 219 Rn. 19.

⁹ Ellwanger, SchKG, 1997, § 9 Rn. 8.

¹⁰ Vgl. „Informationen für Ärztinnen und Ärzte über die staatliche Anerkennung und gesetzliche Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen“, Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Stand Juli 2011.

¹¹ Vgl. Sachs, in: Stenkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 49 Rn. 10.

¹² So z.B. nach Erlass der „Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen“ im Jahr 2000, nach dem von katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen Beratungsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden durften, vgl. hierzu nur OVG Frankfurt (Oder), NJW 2006, 842, und OVG Lüneburg, NJW 2002, 2336.

Betreiben hingegen **zwei verschiedene Träger** in demselben Gebäude sowohl eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle als auch eine Einrichtung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bedeutet dies per se keinen Verstoß gegen § 9 Nr. 4 SchKG, da das Trennungsgebot grundsätzlich zwei verschiedene Träger fordert.¹³ Erst wenn trotz der rechtlichen Trennung durch eine personelle, organisatorische oder finanzielle Kooperation nicht mehr auszuschließen ist, dass die Beratungsstelle materiell an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen interessiert ist, besteht die Verpflichtung zum Widerruf der Anerkennung. Deshalb wird etwa ein Schwangerschaftsabbruch in einem als eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. e. V.) auftretenden, als freigemeinnützigem Verband geführten Krankenhaus als rechtlich zulässig angesehen, wenn zuvor gleichfalls von einem als Beratungsstelle selbständigen (örtlichen) Rechtsträger beraten worden ist, auch wenn sich beide in Verbänden auf Regional- oder Landesebene zusammengeschlossen haben.¹⁴

Die **bloße** räumliche Nähe von Beratungsstelle und Einrichtung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in demselben Gebäude ist nicht ausreichend, da der Gesetzgeber in § 9 Nr. 4 SchKG nicht auf die räumliche Nähe, sondern auf die organisatorische oder durch wirtschaftliche Interessen begründete Verbindung abstellt.

II. Haben staatliche Behörden in vom Träger „pro familia“ beantragten Verfahren ihren Entscheidungen zur Anerkennung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und Bezuschussung einer Einrichtung im Sinne des § 13 SchKG die verfassungswidrige Position dieser Organisation zu Grunde zu legen, es gäbe entgegen der bestehenden Gesetzeslage ein uneingeschränktes Selbstbestimmungsrecht auf Schwangerschaftsabbruch (vgl. beispielsweise <https://profamilia.de/fileadmin/profamilia/Position-Recht-selbstbestimmte-Entscheidung.pdf>)?

Die von der zuständigen Behörde im Verfahren zur Anerkennung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen ergeben sich – wie eben dargelegt – allein aus § 9 SchKG. Danach hat die Beratungsstelle insbesondere auch die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach Maßgabe des den Inhalt der Beratung regelnden § 5 SchKG zu bieten. Liegen die Voraussetzungen des § 9 SchKG vor, besteht ein Anspruch auf gesetzliche Anerkennung. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage I. verwiesen.

In einem Verfahren zu einer Bezuschussung einer Einrichtung im Sinne des § 13 SchKG sind ebenfalls die für ein Bezuschussungsverfahren maßgeblichen Anspruchsnormen Grundlage der Prüfung eines Zuschusses.

¹³ Vgl. *Ellwanger*, SchKG, 1997, § 9 Rn. 9.

¹⁴ *Ellwanger*, SchKG, 1997, § 9 Rn. 9.

III. Verstößt die Teileinrichtung im Sinne des § 13 SchKG mit ihrer Tätigkeit gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB, wenn entsprechende Dienstverträge dort tätige Ärztinnen und Ärzte entgegen § 12 SchKG zur Vornahme von (rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen verpflichtet? Können diese Personen in ihrem Dienstvertrag auf das Weigerungsrecht gemäß § 12 SchKG allgemein oder im Einzelfall wirksam verzichten? Können sie sich entgegen dem Dienstvertrag auf § 12 SchKG berufen?

1. Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Problematik im Urteil vom 28. Mai 1993 allgemein ausgeführt:

„4. Der Arzt kann die ihm im Schutzkonzept einer Beratungsregelung zukommende Funktion nur zuverlässig wahrnehmen, wenn ihm aus seiner Weigerung, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen, grundsätzlich keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile erwachsen. Auch fällt das Recht, die Mitwirkung an Schwangerschaftsabbrüchen - mit Ausnahme medizinisch indizierter - zu verweigern, in den Schutzbereich seines durch das ärztliche Berufsbild geprägten Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG). Dem hat der Gesetzgeber mit Art. 2 des 5. StrRG¹⁵ [jetzt § 12 SchKG] Rechnung getragen. Diese Vorschrift ist bei Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vertraglich nicht abdingbar. Die [Kündigungsbestimmungen der] §§ 627, 628 BGB sind unter Berücksichtigung des Weigerungsrechts anzuwenden. Auch wenn ein Arzt in abhängiger Stellung sich generell weigert, nicht medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen, dürfen sich für ihn daraus regelmäßig keine beruflichen Nachteile ergeben; eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann auch dann nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn der Arbeitgeber keine andere Möglichkeit hat, den Arzt zu beschäftigen. Die fachärztliche Ausbildung darf an der Weigerung des Arztes, sich in dem beschriebenen Umfang an Schwangerschaftsabbrüchen zu beteiligen, nicht scheitern.“¹⁶

(...)

„6. Die staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben gebietet nicht, Arzt- und Krankenhausverträge über Schwangerschaftsabbrüche, die nach dem Beratungskonzept nicht mit Strafe bedroht werden, als rechtlich unwirksam anzusehen. Das Konzept erfordert es vielmehr, daß der Leistungsaustausch zwischen Arzt und Frau als Rechtsverhältnis ausgestaltet wird, mithin die Leistungen mit Rechtsgrund gewährt werden. Unbeschadet der Beurteilung von Rechtsfolgen des Vertrags im einzelnen greifen daher die §§ 134, 138 BGB nicht ein.“¹⁷

¹⁵ Anm. des Verfassers: BGBl. 1974 I S. 1297.

¹⁶ BVerfGE 88, 203, 294.

¹⁷ BVerfGE 88, 203, 295.

2. Nach dem gesetzlichen und vom Bundesverfassungsgericht für verfassungskonform erklärten Konzept¹⁸ zum Schwangerschaftsabbruch stellen die Länder ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher (§ 13 Abs. 2 SchKG). Sie können dabei die Angebote privater Einrichtungen berücksichtigen, müssen aber im Zweifel eigene Einrichtungen schaffen.¹⁹ Hierbei sind sie auf Ärzte angewiesen, die zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bereit sind.²⁰ Andernfalls könnte das gesetzliche Konzept nicht durchgeführt werden.

Daraus ist zu folgern, dass ein **neu abzuschließender** Dienstvertrag, der eine Pflicht des Arztes zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorsieht, keinen Verstoß gegen § 134 Abs. 1 BGB begründet. Dies gilt sowohl für Verträge mit privaten als auch mit öffentlichen Trägern. Der einzelne Arzt ist weder verpflichtet, seine Tätigkeit bei einem bestimmten Träger aufzunehmen, noch dazu, sich vertraglich zu verpflichten, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Er hat bei Abschluss des Dienstvertrages die jederzeitige Möglichkeit, sich für oder gegen den Vertragsabschluss zu entscheiden.²¹

Entscheidet er sich dafür, erklärt er damit gleichzeitig seine Mitwirkung bei der Erfüllung des Sicherstellungsauftrags der Länder aus § 13 Abs. 2 SchKG. Die Bereitschaft zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen darf insofern zur Einstellungsvoraussetzung erhoben werden.²² Eine Berufung auf § 12 Abs. 1 SchKG ist in diesem Fall versagt. Das Bundesverwaltungsgericht hat insofern bereits mit Urteil vom 13. Dezember 1991²³ entschieden, dass eine Gemeinde berechtigt ist, in der Ausschreibung der Stelle eines Chefarztes an einer gemeindlichen Frauenklinik die Bereitschaft der Bewerber zur Durchführung indizierter Schwangerschaftsabbrüche vorauszusetzen.

Sieht ein **bestehender** Dienstvertrag keine Verpflichtung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vor, lässt die Einrichtung Schwangerschaftsabbrüche aber zu, darf sich der Arzt jederzeit allgemein oder im Einzelfall auf § 12 Abs. 1 SchKG berufen.²⁴ Eine Ausnahme gilt nach § 12 Abs. 2 SchKG allerdings dann, wenn die Mitwirkung am Schwangerschaftsabbruch notwendig ist, um von

¹⁸ BVerfGE 88, 203, 328 ff., insb. 331 f.

¹⁹ Kluth, MedR 1996, 546, 548.

²⁰ Kluth, MedR 1996, 546, 548; Seibel, Straf- und zivilrechtliche Probleme des „beratenden“ Schwangerschaftsabbruchs, 2007, S. 133 f.

²¹ Kluth, MedR 1996, 546, 548; Seibel, Straf- und zivilrechtliche Probleme des „beratenden“ Schwangerschaftsabbruchs, 2007, S. 181 f.; vgl. auch BVerwGE 89, 260, 264 f.

²² Kluth, MedR 1996, 546, 548; Ellwanger, SchKG, 1997, § 12 Rn. 2; Gropp, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 218a Rn. 102: „Ein Arzt, der sich laut Anstellungsvertrag auch zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen verpflichtet hat, kann auch bei sachlicher Begründung arbeitsrechtlichen Konsequenzen nicht im Hinblick auf sein Weigerungsrecht entgegenreten. Er wird seine Mitwirkung daher allenfalls dort verweigern können, wo die Krankenhausleitung ihre „Abbruchpolitik“ in einer Weise ändert, die mit seinem Gewissen nicht mehr vereinbar ist.“ vgl. hierzu auch BayVGH, DVBl. 1990, 880 und BVerwGE 89, 260, 262 ff.

²³ BVerwGE 89, 260.

²⁴ Vgl. nur Gropp, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 218a Rn. 99; Seibel, Straf- und zivilrechtliche Probleme des „beratenden“ Schwangerschaftsabbruchs, 2007, S. 174 f.; BVerwGE 89, 260, 264.

der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder der schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden. Nachteile aus der berechtigten Weigerung dürfen dann nur in dem oben vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Umfang drohen.

IV. Wer kann welche behördlichen und/oder gerichtlichen Verfahren zur Durchsetzung von ggf. gerichtlichen Verfahren zur Durchsetzung von ggfs. nach Nrn. I. und II. erforderlichen Maßnahmen einleiten?

Zuständige Landesbehörde für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach §§ 8 und 9 SchKG, die Rücknahme der Anerkennung, die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und den Widerruf der Anerkennung nach § 10 Abs. 3 SchKG ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (§ 2 Abs. 1, 4 AGSchKG).

Zuständige Landesbehörde für die Zulassung von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen außerhalb von Krankenhäusern, für deren Rücknahme und den Widerruf ist ebenfalls das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AGSchKG).

Die Einleitung behördlicher Verfahren erfolgt, sofern es sich nicht um einen Antrag auf Anerkennung oder Zulassung handelt, von Amts wegen. Etwaige Anträge Dritter stellen nur eine Anregung an die zuständige Behörde dar, im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) tätig zu werden. Ein subjektiver Anspruch auf Einschreiten der Behörde besteht nicht.

Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung oder Zulassung, die Rücknahme der Anerkennung, etwaige behördliche Anordnungen sowie gegen den Widerruf der Anerkennung steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO) offen.

V. Wäre ein Antrag der AfD-Fraktion nach Art. 130 Abs. 1 der Landesverfassung Erfolg versprechend, die Zuschussbewilligung der zuständigen Landesbehörde (als eine der Landesregierung zurechenbare „sonstige Handlung“) an die genannte Einrichtung im Sinne des § 13 SchKG für mit der Landesverfassung, insbesondere Art. 3 Abs. 1 und 2, unvereinbar zu erklären?

Nein. Ein entsprechender Antrag wäre nicht erfolgversprechend, da es an einem tauglichen Prüfungsgegenstand fehlt.

Prüfungsgegenstand verfassungsgerichtlicher Kontrolle nach Art. 130 Abs. 1 LV sind u.a. Handlungen von Verfassungsorganen. Unabhängig davon, ob die Zuschussbewilligung als Handlung der zuständigen Landesbehörde der Landesregierung eine nach Art. 130 Abs. 1 LV zurechenbare Handlung ist, muss es sich bei der in Betracht kommenden Handlung um eine solche handeln, die das Verfassungsorgan in dieser Eigenschaft vornimmt. Damit scheidet von vorn herein Handlungen aus, die als (oberste) Verwaltungsbehörde

vorgenommen werden.²⁵ Dies sind insbesondere rein fiskalische Handlungen, die nicht in Wahrnehmung der Organstellung erfolgen.²⁶ Die Zuschussbewilligung stellt eine solche fiskalische Handlung dar. Die zuständige Behörde wird nicht in ihrer Eigenschaft als Organ der Landesregierung, sondern in der Eigenschaft als klassische Verwaltungsbehörde tätig.

Wissenschaftlicher Dienst

²⁵ Allg.M., *Jutzi*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 130 Rn. 25; ebenso bereits *Süsterhenn/Schäfer*, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1950, Art. 130 Anm. 3 b) cc).

²⁶ *Süsterhenn/Schäfer*, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1950, Art. 130 Anm. 3 b) cc).